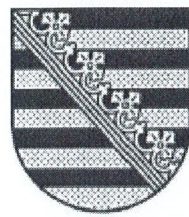


begl. Abschrift



Amtsgericht Görlitz

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen



Görlitz, d. 09.07.2026

Aktenzeichen: 3 K 29/25

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 07.09.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal 119, 1. OG	Hauptgebäude 02826 Görlitz, Postplatz 18

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Görlitz von Kodersdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Kodersdorf Flur 18	99	Landwirtschaftsfläche		2.684	322
Kodersdorf Flur 18	100	Landwirtschaftsfläche		6.681	322
Kodersdorf Flur 18	140	Gebäude- und Freifläche	Bergstr. 4	283	322
Kodersdorf Flur 18	148	Gebäude- und Freifläche	Bergstraße	1.403	322

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

bebaut mit einem Wohngebäude (Reihenmittelhaus), Baujahr ca. 1800, Sanierung ca. vor 25 Jahren, Wohnfläche ca. 182 qm, zum Zeitpunkt der Wertermittlung ungenutzt sowie 2 ungenutzte Nebengebäude und Grünlandflächen (verpachtet)

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 102.500,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheit ist sofort zu leisten. Zulässige Formen der Sicherheitsleistung sind:

- Bundesbankscheck, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
 - von der Bank ausgestellter Verrechnungsscheck, im Inland zahlbar, frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt
 - unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
 - Geldüberweisung auf das Konto der Landesjustizkasse Chemnitz (Bundesbank Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00, BIC: MARKDEF1870, (Verwendungszweck: 7056 10525-0 SHL + 3 K 29/25 + Name des Bieters), die im Versteigerungstermin nachweislich gutgeschrieben sein muss. (Einzahlung etwa 10 Tage vor dem Termin).
- Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Stahr
Rechtspflegerin



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Görlitz, den 10.07.2026
Bergmann/Justizbeschäftigte

